



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

8 O 210/11

Verkündet am:

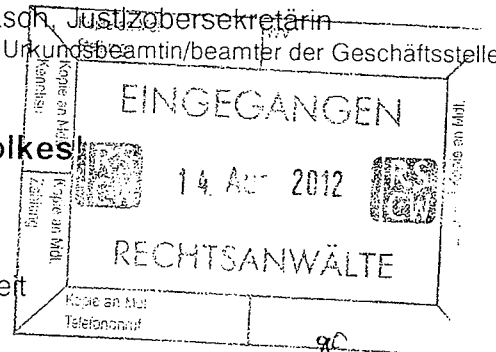
02.08.2012

Rasch, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit



der Frau

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rothmund, Rückertstr. 25, 97421 Schweinfurt,
Geschäftszeichen: 11/11153

gegen

Hannoversche Volksbank e.G., vertreten durch den Vorstand Jürgen Wache u.a., Kurt-
Schumacher-Str. 19, 30159 Hannover,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Nahme u. Partner, Leisewitzstr. 41/43,
30175 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 233, Geschäftszeichen: 31637/11

DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Wolfgang Kirsch, Platz der Republik, 60325 Frankfurt/Main,
Nebenintervenientin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. White & Case LLP, Bockenheimer Landstraße 20,
60323 Frankfurt,
Geschäftszeichen: 7102726-1375

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom
15.05.2012 durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer,
den Richter am Landgericht Schulze und
die Richterin am Landgericht Dr. Westermann

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 26.842,82 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.08.2011 Zug um Zug
gegen Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung an der DG-
Immobilienanlagegesellschaft Nr. 30 "Berlin und Neue Länder", Stammnummer
30.0 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung an der DG-Immobilienanlagegesellschaft Nr.30 "Berlin und Neue Länder", Stammnummer 30.C in Annahmeverzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben. Von den Kosten der Nebenintervention trägt die Klägerin 1/2, die übrigen Kosten trägt die Nebenintervenientin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht Schadensersatz wegen einer behaupteten fehlerhaften Anlageberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer mittelbaren Beteiligung an der DG-Immobilienanlagegesellschaft Nr. 30, einem geschlossenen Immobilienfonds.

Die streitgegenständliche Beteiligung wurde dem Zedenten, dem Zeugen Tiedemann, Ende des Jahres 1992 von dem Mitarbeiter der Beklagten, Herrn Wache, unter Verwendung zweier Beispielrechnungen vorgestellt.

Der Zedent unterzeichnete am 23.12.1992 eine Beteiligungserklärung über einen Anlagebetrag von 50.000,- DM zuzüglich 5 % Agio an der DG-Immobilien-Anlage Nr.30. Die Bezahlung der Beteiligung erfolgte aus Eigenmitteln.

Ausschüttungen erfolgten nicht. Seit 2007 gilt der Fonds als insolvenzgefährdet.

Die Klägerin trägt vor,

Herr Wache habe dem Zedenten, ihrem Ehemann, erläutert, die Anlage sei sicher und als zusätzliche Altersvorsorge geeignet. Da eine Investition in Immobilien erfolge, sei ein Totalverlust ausgeschlossen. Es bestehe die Möglichkeit, die Beteiligung auf einem

extra eingerichteten Zweitmarkt künftig zu verkaufen. Die Anlage bringe zusätzliche Steuervorteile mit sich, insbesondere bei der Finanzierung über ein Darlehen.

Erst nach Zeichnung habe der Zedent den Emissionsprospekt erhalten. Es gebe und habe auch keinen funktionierenden Zweitmarkt gegeben. Die Beklagte habe eine Provision von insgesamt 8 % erhalten, über die der Zedent nicht informiert worden sei. Wäre dem Zedenten bewusst gewesen, dass heimlich hinter seinem Rücken Zahlungen geleistet werden, so hätte er dies als Bruch des vorhandenen Vertrauens angesehen, von der Zeichnung Abstand genommen und eine Alternativanlage gewählt, welche mindestens 4 % p.a. erzielt hätte.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 54.378,64 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.08.2011 Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung an der DG-Immobilienanlagegesellschaft Nr.30 "Berlin und Neue Länder", Stammnummer 30.0) zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung an der DG-Immobilienanlagegesellschaft Nr.30 "Berlin und Neue Länder", Stammnummer 30.0) in Annahmeverzug ist,
3. festzustellen, dass die Beklagte die Klägerin von Ansprüchen aller Art freizustellen hat, die in der Zeichnung der Beteiligung an der DG-Immobilienanlagegesellschaft Nr.30 "Berlin und Neue Länder", Stammnummer 30.0; ihre Ursachen haben, insbesondere von Steuernachforderungen durch das zuständige Finanzamt und von Forderungen, die von einem Insolvenzverwalter oder von Dritten erhoben werden könnten,
4. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2.038,36 € nebst Zinsen von 5 %-punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.08.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Nebenintervenientin beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet,

es seien ausschließlich steuerliche Gründe für den Ankauf maßgebend gewesen. Besondere Zusicherungen, die über den Inhalt des Prospekts hinausgingen, seien nicht erfolgt. Die Zahlung einer Rückvergütung in Höhe von 8 % bestreitet die Beklagte mit Nichtwissen. Es habe damals unterschiedliche Strukturen gegeben, so dass der Erhalt von 8 % mangels entsprechender Unterlagen aus dem Jahre 1992 nicht überprüft werden könne. Die Beklagte behauptet, dem Zedenten sei der Aufschlag von 5 % Agio wie auch jedwede Provision unwichtig gewesen. Der Zedent habe gewusst, dass die Beklagte nicht umsonst handle und eine Vergütung erhalte. Er hätte sich auf jeden Fall an dem Immobilienfonds beteiligt.

Die Beklagte beruft sich auf Verjährung und Verwirkung sowie darauf, dass sich der Zedent Steuervorteile anrechnen zu lassen habe. Über den Fondsverlauf sei der Zedent regelmäßig, beginnend mit dem Jahr 1993 unterrichtet worden. Aus diesen Geschäftsberichten habe der Zedent den Geschäftsverlauf erkennen können. Die Kenntnisse über "Kick-Back-Entscheidungen" seien bereits im Jahre 2007 durch die Tagespresse vorhanden gewesen. Der Zedent habe den Fonds aus steueroptimierter Absicht gezeichnet und erhebliche Steuervorteile erzielt.

Die Nebenintervenientin bestreitet den Inhalt des Beratungsgespräches mit Nichtwissen. Sie trägt vor, der Prospekt sei nicht zu beanstanden, etwaige Ansprüche aus Prospekthaftung seien ohnehin verjährt. Dem Zedenten seien die

Rechenschaftsberichte für die Jahre bis 2005 bekannt. Hinsichtlich der streitgegenständlichen Beteiligungen habe ein liquider Zweitmarkt existiert. Die DG Anlagegesellschaft mbH habe eine Plattform zur Veräußerung von Fondsbeteiligungen angeboten und ausgeführt.

Das Provisionsinteresse der Beklagten sei dem Zedenten bewusst gewesen. Aus den letzten Seiten des Prospektes ergebe sich außerdem, dass Banken den Fonds vertreiben würden, die als Vertragspartner dann auch Empfänger der Eigenkapitalvermittlungskosten seien. Da dem Zedenten der Empfänger der Provisionen bekannt gewesen sei, komme es auf die Höhe nicht an. Durch mangelnde Nachfrage mache der Anleger deutlich, dass für seine Anlageentscheidung dieser Gesichtspunkt unwesentlich war. Die unterlassene Information über Rückvergütungen sei für die Anlageentscheidung nicht kausal gewesen, weil die Steuerersparnis im Vordergrund gestanden habe. Im Falle einer Aufklärung über die Rückvergütungen hätte der Zedent mehrere Handlungsmöglichkeiten gehabt.

Die Nebenintervenientin beruft sich auf Verjährung, weil die maximalen Eigenkapitalbeschaffungskosten im Prospekt genannt seien und dem Anleger grob fahrlässige Unkenntnis treffe, wenn er glaubte, die Beklagte erhalte keine Provision.

Jedenfalls müsse sich der Zedent Steuervorteile anrechnen lassen. Er habe Verlustzuweisungen in Höhe von 28.151,58 € geltend machen können und dadurch Steuervorteile in Höhe von ca. 14.400,- € erzielt. Aufgrund des Eintritts in das Rentenalter könne der 1950 geborene Zedent bei einer Rückabwicklung die Steuervergünstigungen nach §§ 16, 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 EStG geltend machen.

Zur Ergänzung des Parteivortrags wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zedenten Herrn [Name] als Zeugen. Für das Ergebnis wird auf das Sitzungsprotokoll vom 15.05.2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise begründet.

I.

Der Klägerin steht ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 26.842,82 € wegen eines Beratungsverschuldens der Beklagten in Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an dem streitgegenständlichen Immobilienfonds zu.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Ausweislich der Abtretungsvereinbarung vom 01.08.2011 hat sie sich die Schadenersatzansprüche aus einem Beratungsverschulden anlässlich der Beteiligung an dem Immobilienfonds abtreten lassen.

2. Zwischen dem Zedenten und der Beklagten ist ein Beratungsvertrag zu Stande gekommen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das der Fall, wenn ein Anleger an eine Bank herantritt, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden. Das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages wird stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen (BGHZ 123, 126).

3. Die Beklagte hat im Zusammenhang mit der Empfehlung des streitgegenständlichen geschlossenen Immobilienfonds ihre Pflicht verletzt, den Kläger über Rückvergütungen aufzuklären.

a) Eine Bank, die Fondsanteile empfiehlt, muss darauf hinweisen, dass und in welcher Höhe sie Rückvergütungen, u. A. auch aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten, von der Fondsgesellschaft erhält (BGH, Urt. v. 09.03.2011, WM 2011, 925 ff. m.w.N.). Mit einer solchen Aufklärung soll dem Kunden ein möglicher Interessenkonflikt des Beraters offenbart werden, insbesondere, dass der Berater ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertrieb der Beteiligungen hat, die in Konflikt zu der Pflicht aus dem Beratungsvertrag, den Anleger anlagegerecht zu beraten, stehen

kann. Maßgeblich ist dabei der mit der Entgegennahme der Provision begründete Interessenkonflikt der Beklagten, den diese nicht aufdeckt.

b) Im streitgegenständlichen Fall geht die Kammer davon aus, dass die Beklagte Vertriebsprovisionen in Höhe von 8 % der Beteiligungssumme erhalten hat. Diese Abgaben zur Höhe der Vertriebsprovisionen hat die Beklagte zwar mit Nichtwissen bestritten, eine solches Bestreiten ist jedoch unzureichend, da sich die Vereinbarung und der Empfang der Vertriebsprovisionen in dem Wahrnehmungsbereich der Beklagten befinden (§ 138 Abs.4 ZPO) und sich die vorgetragene Höhe mit den Angaben im Emissionsprospekt vereinbaren lässt.

c) Die Beklagte hat es pflichtwidrig unterlassen, dem Zedenten ihr umsatzabhängiges Eigeninteresse an der Empfehlung der Fondsanteile offenzulegen. Aus dem Prospekt ist zwar ersichtlich, dass ein Agio von 5% auf den Zeichnungsbetrag an die Fondsgesellschaft zu zahlen ist und dass dieser Betrag der Fondsgesellschaft zusammen mit weiteren Vertriebskosten zur Abdeckung von Eigenkapitalbeschaffungskosten zur Verfügung steht. Allerdings lässt sich aus der Bezeichnung „Eigenkapitalbeschaffungskosten“ nicht ableiten, dass Empfängerin dieses Betrages gerade die Beklagte sein könnte. Dazu reicht es nicht aus, dass die Volksbanken allgemein im Prospekt als Vertragspartner aufgeführt werden. Die Beklagte oder die Volksbanken werden nicht als Empfänger der Provisionen genannt. Auch die genaue Höhe der Provisionszahlungen an die Beklagte lässt sich dem Prospekt nicht entnehmen. Eine Bank hat jedoch auch darüber aufzuklären, in welcher Höhe sie eine Rückvergütung erhält, denn nur diese Kenntnis erlaubt dem Anleger, das Umsatzinteresse seines Beraters abzuschätzen (BGH a.a.O.; BGH Ur. v. 19.12.2006, WM 2007, 487 ff.).

d) Die pflichtwidrig unterlassene Aufklärung über die Rückvergütung war für den eingetretenen Schaden in der Form der streitgegenständlichen Fondsbeteiligung ursächlich. Für den Zedenten spricht bereits die Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens. Die Beklagte als Aufklärungspflichtige hat diese Vermutung nicht entkräftet. Sie hat nicht bewiesen, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte, er also den unterlassenen Hinweis unbeachtet gelassen hätte. Der Zeuge hat die Behauptungen der Beklagten und der Nebenintervenientin, er habe gewusst, dass die Bank durch die Vermittlung des Immobilienfonds Provisionen erhält bzw. er hätte sich bei einem ausdrücklichen Hinweis auf die

Vermittlungsprovisionen dennoch beteiligt, nicht bestätigt. Der Zeuge hat bekundet, er sei davon ausgegangen, dass die Beklagte durch das übliche Bankgeschäft verdiene. Aus den Unterlagen, die er erhalten habe, habe er auch nicht erkennen können, dass etwas von seinem Anlagekapital an die Bank zurückfloss. Er habe die Vorstellung gehabt, bei dem Ausgabeaufschlag von 5 % habe es sich um einen Aufschlag für den Emittenten des Immobilienfonds für dessen allgemeine Geschäftskosten gehandelt. Er hätte sich nicht an dem Fond beteiligt, wenn er auf die Vermittlungsprovision hingewiesen worden wäre. Wenn er sich vorstelle, dass die Bank allein für das Gespräch und den Hinweis 5 - 8 % des Kapitals bekommen hätte, hätte er es abgelehnt, sich an dem Immobilienfond zu beteiligen. Er komme aus dem Baugeschäft und gehe davon aus, dass für 100 % eines bestimmten Betrages ein Haus errichtet werden muss. Wenn er sich dann vorstelle, dass davon 5 - 8 % nur für ein Beratungsgespräch oder ein Federstrich abgezweigt werden, finde er das unvorstellbar, da der Berater kein Risiko trage. Die Bekundungen des Zeugen waren nachvollziehbar, widerspruchsfrei und überzeugend.

Auch der Hinweis der Beklagten und der Nebenintervenientin, dass es sich um ein Steuersparmodell gehandelt habe, reicht vorliegend nicht aus, die Vermutung für eine Kausalität des Pflichtverstoßes zu entkräften. Umstände, die es nahe legen, dass der Zedenten die streitgegenständliche Anlage ausschließlich zum Zwecke der Steuerersparnis erworben hatte und die Frage der Vergütung der Bank nebensächlich gewesen wäre, haben sich nicht ergeben.

4. Durch die fehlerhafte Beratung ist dem Zedenten ein Schaden in Höhe des unstreitig gezahlten Beteiligungskapitals von 50.000,- DM nebst Agio in Höhe von 2.500,- DM insgesamt also 26.842,82 € entstanden. Anrechenbare Ausschüttungen hat der Zedent nicht erhalten.

Diesen Betrag hat die Beklagte im Wege des Schadensersatzes zu ersetzen, da davon auszugehen ist, dass der Zedent den Betrag bei vollständiger Aufklärung über die Vertriebsprovision nicht für den streitgegenständlichen Immobilienfonds aufgewendet hätte. Die Zahlung hat - wie auch beantragt - Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte aus der streitgegenständlichen Beteiligung zu erfolgen.

Die von dem Zedenten erzielten Steuervorteile hat sich die Klägerin nicht anrechnen zu lassen. Eine Anrechnung von Steuervorteilen, die sich aus einer Kapitalanlage ergeben,

kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn auch die Schadensersatzleistung der Besteuerung unterliegt (BGH, Urt. v. 15.07.2010, Az. III ZR 336/08). Eine Berücksichtigung erfolgt nur, wenn Anhaltspunkte für außergewöhnliche Steuervorteile bestehen, die dem Geschädigten unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung verbleiben (BGH a.a.O.). Insoweit obliegt es dem Schuldner die Umstände darzulegen, auf deren Grundlage dem Geschädigten auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung außergewöhnlich hohe Steuervorteile verbleiben oder er gar Verlustzuweisungen erhalten hat, die über seine Einlageleistungen hinausgehen.

Da es sich bei dem DG-Fonds 30 um einen gewerblich tätigen Immobilienfonds handelt, ist eine Schadensersatzleistung im Jahr des Zuflusses als Betriebseinnahme zu versteuern. Die Schadensersatzleistung der Beklagten steht in einem solchen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der mittelbaren Kommanditbeteiligung des Klägers, dass sie dem gewerblichen Bereich zuzuordnen ist.

Anhaltspunkte dafür, dass dem Zedenten außergewöhnliche Steuervorteile verbleiben würden, bestehen nicht. Rechnerische Vorteile, die sich daraus ergeben können, dass dem Geschädigten eine allgemeine Absenkung der Steuersätze zu Gute kommen, begründen noch keine außergewöhnlichen Steuervorteile (BGH a.a.O.). Im Übrigen ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unbillig, wenn eine Steuervergünstigung, die der Staat dem Geschädigten aus einem besonderen Anlass gewährt, ihm letztlich nicht zukommt, sondern dazu dienen würde, den Schädiger zu entlasten. Das ist mit dem Grundgedanken der schadensersatzrechtlichen Vorteilsausgleichung nicht vereinbar (BGHZ 53, 132 ff.; BGHZ 74, 103 ff.).

5. Die Ansprüche der Klägerin sind nicht verjährt. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Zedenten oder der Klägerin vor Einschaltung ihres Prozessbevollmächtigten bekannt gewesen ist, dass und in welcher Höhe die Beklagte für die Vermittlung der Fondsanteile Provisionen erhielt. Diese Informationen waren dem Emissionsprospekt oder später zugesandten Geschäftsberichten nicht zu entnehmen.

6. Die Ansprüche sind auch nicht verwirkt. Voraussetzung wäre, dass die Klägerin oder der Zedent den Schadensersatzanspruch eine längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht hätte und die Beklagte sich darauf eingerichtet hätte und wegen des Verhaltens des Anlegers auch einrichten durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr

geltend machen würde (Palandt-Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 242 Rn. 87 m.w.N.). Außer dem Zeitablauf sind die weiteren Voraussetzungen für eine Verwirkung nicht dargelegt. Die Beklagte und die Nebenintervenientin können sich insbesondere nicht darauf berufen, dass der Zedent wegen der verschwiegenen Provisionen keine Rechte geltend gemacht hatte, weil sie ihm die erforderliche Tatsachenkenntnis, mit der er seinen Rechtsanspruch hätte erkennen können, nicht verschafft haben.

II.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf entgangenen Gewinn in Höhe von 27.535,81 € zu.

Ein entgangener Gewinn im Sinne des § 252 BGB ist derjenige, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Die Klägerin hat nicht ausreichend dargelegt, dass der Zedent nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen einen derartigen Ertrag durch eine alternative Anlage mit Wahrscheinlichkeit erwarten durfte. Die Klägerin hat dazu behauptet, der Zedent hätte anstelle einer Investition in den streitgegenständlichen Fonds das angelegte Geld über eine längere Laufzeit von mindestens 10 Jahren festverzinslich auf dem Kapitalmarkt angelegt und dabei mindestens 4 % erzielt. Dieser Vortrag ist in Hinblick auf das substantiierte Bestreiten der Beklagten und der Nebenintervenientin nicht ausreichend. Umstände, aus denen sich eine Wahrscheinlichkeit für ein derartiges Anlageverhalten ergeben, sind nicht näher dargelegt worden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Zedent bereits vor oder auch nach der hier streitgegenständlichen Anlage sein Geld auf eine derartig langfristige und festverzinsliche Weise angelegt hatte. Der Zedent war nach seinen eigenen Aussagen zwar an einer sicheren Anlage als zweites oder drittes Standbein zur Altersvorsorge interessiert, er wurde aber auch mit den steuerlich günstigen Auswirkungen des Anlagemodells geworben. Anlässlich seiner Vernehmung hat der Zedent lediglich bestätigt, dass er und die Klägerin zwischen 1992 und 2000 vier Aktienfonds erworben hätten. Eine solche Kapitalanlage unterliegt erheblichen Schwankungen, die eine konstante Rendite unwahrscheinlich macht. Wie der Zedent den hier streitigen Betrag alternativ angelegt hätte, kann danach nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit vermutet werden. Damit kommt für die

Schadensberechnung eine Verzinsung, wie sie bei der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren nach Abzug von Kapitalertragssteuern zu erzielen gewesen wäre, nicht in Betracht (vergl. OLG Celle, Urt. v.17.11.2010, Az. 3 U 55/10).

III.

Der Klageantrag zu 2) ist begründet. Die Beklagte befindet sich mit der Annahme der Übertragung der Rechte an der mittelbaren Beteiligung, die im vorgerichtlichen Schreiben vom 01.08.2011 angeboten worden ist, seit dem 18.08.2011 in Verzug. Zur Begründung des Annahmeverzuges bedarf es nicht der Zustimmung der Komplementärin, vielmehr hat es die Beklagte selbst in der Hand, eventuell erforderliche Zustimmungen zur Übertragung einzuholen (OLG Karlsruhe, Urt. 07.05.2010, Az. 17 U 88/09). Besteht die Anlage in der Vertragsposition des Zedenten als Treugeber, genügt es, wenn er als Zug um Zug zu gewährende Leistung die Abtretung sämtlicher Rechte aus dem Treuhandverhältnis anbietet (BGH, Urt. vom 07.12.2009, Az. II ZR 15/08).

IV.

Der Feststellungsantrag zu 3) ist nicht begründet. Da sich die Klägerin die Steuervorteile des Zedenten nicht anrechnen lassen muss, weil davon auszugehen ist, dass die Schadensersatzleistung zu versteuern ist, kann sie nicht zusätzlich die Freistellung von Steuerverbindlichkeiten fordern, die das Finanzamt bei Rückfluss des Anlagebetrages berechnen wird. Anderenfalls käme es zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Anlegers. Inwieweit das Finanzamt andere Forderungen stellen könnte, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin Forderungen eines Insolvenzverwalters oder anderer Dritter ausgesetzt werden könnte. Ausschüttungen aus dem Eigenkapital sind offenbar bisher nicht erfolgt. Die Möglichkeit einer Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB auf Zahlung des gezeichneten Kommanditkapitals ist danach nicht erkennbar. Der Zedent hat sich zudem lediglich mittelbar als Treugeber beteiligt.

V.

Ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten besteht nicht. Das vorgerichtliche anwaltliche Schreiben ist bereits nicht im Namen der Klägerin erstellt worden, sondern bezieht sich auf die Vertretung der Interessen des Zedenten. Ein entsprechender Anspruch des Zedenten auf Erstattung von Anwaltskosten ist an die Klägerin nicht abgetreten worden. Es erschließt sich auch nicht, dass der Klägerin oder dem Zedent die geltend gemachten Gebühren in Rechnung gestellt und bezahlt worden sind.

VI.

Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist seit dem 19.08.2011 zu verzinsen, §§ 286, 288 ZPO.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 92, 101 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Dr. Cramer

Ri'inLG Dr. Westermann
hat nach der Beratung zwischenzeitlich
das Gericht verlassen und ist deshalb
an der Unterschrift gehindert

Schulze

Dr. Cramer